

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/75 vom 1. Oktober 1990

Sg Versicherungsgericht, 1990-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_75

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/75 du 1 octobre 1990

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/75 del 1 ottobre 1990

Regeste

Art. 49 Abs. 1 ATSG; Die Eröffnung eines Einspracheentscheids im Ausland, hat - mangels einer anderslautenden staatsvertraglichen Regelung - oder eines anderweitigen Einverständnisses des betroffenen Staates - auf dem diplomatischen oder konsularischen Weg zu geschehen. Erfolgt die Zustellung im Ausland wie vorliegend in der Islamischen Republik Pakistan ohne Einwilligung oder Vermittlung des fremden Staates, ist sie nichtig. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Oktober 2016, UV 2015/75). Entscheid vom 4. Oktober 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat den Einspracheentscheid vom 21. Mai 2015 wie auch den in die englische Sprache übersetzten Einspracheentscheid mit eingeschriebener Briefsendung dem Advokaten an dessen Adresse in Pakistan zugestellt.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 52 Abs. 2 ATSG). 2.2 Die Eröffnung eines Einspracheentscheids stellt einen Akt hoheitlicher Gewalt dar, deren Ausübung den örtlichen Behörden vorbehalten ist. Ist ein solches Dokument im Ausland zuzustellen, hat dies somit - mangels einer anders lautenden staatsvertraglichen Bestimmung oder eines anderweitigen Einverständnisses des betroffenen Staates - auf dem diplomatischen oder konsularischen Weg zu geschehen. Die Eröffnung eines entsprechenden Dokuments durch direkte postalische Zustellung im Ausland ist unzulässig (vgl. Verfügung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute Bundesgericht] vom 18. Juni 2006, K 18/04, E. 1.2; Urteil des Versicherungsgerichts [heute Bundesgericht] vom 7. Dezember 2004, M 2/03, E. 3.2; BGE 124 V 47 E. 3a). 2.3 Erfolgt die Zustellung eines Hoheitsaktes im Ausland ohne Einwilligung oder Vermittlung des fremden Staates, ist sie nichtig (vgl. BGE 124 V 47 E. 3a; RES NYFFENEGGER, VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N4 zu Art. 11 b). Daran ändert nichts, dass etliche Behörden trotz dieses Grundsatzes die direkte Postzustellung vornehmen und diese auch funktioniert, solange der Verfügungsadressat bzw. der ausländische Staat nicht dagegen interveniert. Zu beachten ist vorliegend, dass es sich nicht um den Fall der Zustellung eines amtlichen Dokumentes an einen im Ausland

wohnenden eigenen Staatsbürger handelt (allfälliger Anknüpfungspunkt der Personalhoheit des Entsendestaates). 2.4 Die Nichtigkeit von Verfügungen ist durch jede Behörde, die mit der Sache befasst ist, jederzeit und von Amtes wegen zu beachten. Sie kann auch im Rechtsmittelweg festgestellt werden. Ein ausdrücklicher Antrag wird dafür nicht vorausgesetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2008, 2C_522/2007, E. 3.1; BGE 132 II 342 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweiz) und der Islamischen Republik Pakistan (Pakistan) besteht kein Staatsvertrag, gestützt auf welchen die SUVA befugt wäre, Verwaltungsakte, welche Rechtswirkungen nach sich ziehen, direkt per Post den Betroffenen zuzustellen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Pakistan in anderer Form das Einverständnis zur direkten Zustellung von rechtswirksamen Verwaltungsakten gegeben hätte. 3.2 Folglich war die Beschwerdegegnerin nicht befugt, den Einspracheentscheid dem Beschwerdeführer bzw. dem Advokaten direkt per Post an dessen Adresse in Pakistan zuzustellen. Dementsprechend ist festzustellen, dass der Einspracheentscheid vom 21. Mai 2015 mangels rechtsgültiger Eröffnung nichtig ist. Dem nichtigen Einspracheentscheid geht - entsprechend der ständigen kantonalen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung - jede Verbindlichkeit und Rechtswirksamkeit ab (vgl. Entscheide der Verwaltungsrekurskommission vom 23. Oktober 2012, I/1-2012/77 und vom 24. November 2011, IV-2011/110; BGE 132 II 342 E. 2.1).

E. 4

Darüber hinaus erweist sich der Einspracheentscheid vom 21. Mai 2015 auch aus anderen Gründen als nichtig. 4.1 Die Beschwerdegegnerin stellte den Einspracheentscheid nicht dem Versicherten sondern dem Advokaten B.____ zu. In den Akten fehlt jedoch der Nachweis (Vertretungsvollmacht), dass der Advokat zur Vertretung des Versicherten in der vorliegenden sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten befugt ist. Folglich geht dem Einspracheentscheid auch aus diesem Grunde jede Verbindlichkeit und Rechtswirksamkeit ab. Anzumerken ist, dass der Advokat (lediglich) den Auftrag hatte, von der ehemaligen Arbeitgeberin eine Kompensationszahlung zu Gunsten von A.____ zu fordern. 4.2 Im Weiteren stellt sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin ohne eine formelle (Wieder-)Anmeldung („Rückfallmeldung“) über Leistungsansprüche hätte entscheiden dürfen, denn die ursprüngliche Unfallmeldung stammt vom 8. November 1990 und beim Schreiben des Advokaten vom 20. August 2013 geht es ausschliesslich um die Geldendmachung einer zivilrechtlichen Forderung gegenüber der ehemaligen Arbeitgeberin. Da der Einspracheentscheid bereits aus anderen Gründen nichtig ist, kann die Beantwortung der Frage offen gelassen werden.

E. 5

5.1 Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 21. Mai 2015 dem Beschwerdeführer nicht rechtskonform zugestellt wurde und demzufolge nichtig ist. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1

lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.- bis Fr. 12'000.-. Im hier zu beurteilenden Fall ist eine Parteientschädigung Fr. 1'000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Entscheid im Verfahren gemäss Art. 19 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichts (OrgV; sGS 941.114) 1. Es wird die Nichtigkeit des Einspracheentscheids vom 21. Mai 2015 festgestellt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.